

Palais und den Teich umgebenden Gartentheilen frei umherlaufen zu lassen.

Wer diesen Anordnungen zuwiderhandelt, wird, soweit nicht strafrechtliche Bestimmungen einschlagen, und vorbehaltlich des Anspruchs auf Ersatz etwaiger Schäden, polizeilich mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen für jeden Fall bestraft. Der Contravenient kann jedoch — unbeschadet etwaiger Verpflichtung zum Schadenersatz und falls nicht etwa strafrechtliche Ahndung einzutreten hat — die Polizeiuntersuchung dadurch von sich abwenden, daß er an den Polizei- oder Gartenaufsichtsbeamten, von welchem er betroffen worden ist und welcher sich als solcher durch seine Dienstkleidung oder durch Vorzeigung seiner dienstlichen Legitimation auszuweisen hat, gegen eine mit dem Stempel der k. Polizeidirection und der k. Gartenverwaltung versehenen Quittung sofort 1 Mark Strafe erlegt. Wird die Bezahlung dieser Strafe verweigert oder ist der Zuwiderhandelnde schon früher wegen gleicher Uebertretungen bestraft, oder die Zuwiderhandlung unter erschwerenden Umständen begangen worden, so ist behufs weiterer Untersuchung und nach Befinden Bestrafung an die k. Polizeidirection Anzeige zu erstatten. Zu diesem Behufe ist der betreffende Aufsichtsbeamte, wenn ihm der Zuwiderhandelnde unbekannt ist und sich nicht sofort über seine Person genügend ausweist, berechtigt, denselben anzuhalten und der k. Polizeidirection zuzuführen. Die den Verkehr im Großen Garten betreffende Bekanntmachung vom 20. August 1875 wird hiermit aufgehoben.

Bef. d. k. Polizeidirection und d. k. Gartenverwaltung v. 28. Juni 1879.

78) Zur Erhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs wird hiermit das verkehrstörende Stehenbleiben auf den Trottoirs und Fahrwegen hiesiger Stadt bei den **Musikaufführungen der Militärwachparaden**, insbesondere vor der Hauptwache in Neustadt und dem königlichen Schlosse in Altstadt verboten. Den diesbezüglichen Weisungen der dienstthuenden Polizeibeamten ist unweigerlich Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen werden nach § 366 Abs. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs geahndet werden. — Bef. v. 16. Juli 1878.

III. Auszug aus der Lohndiener-Ordnung vom 4. März 1857.

79) § 1. Die Lohndiener der Stadt Dresden bilden eine für sich geschlossene Corporation.

§ 2. Die Anstellung der Lohndiener erfolgt durch die königliche Polizei-Direction ebenso, wie deren Entlassung.

§ 3. Aufsichtsbehörde in Angelegenheiten des Lohndienertwesens ist die königl. Polizei-Direction, bei welcher Beschwerden über einzelne Lohndiener, die auf die dienstlichen Verrichtungen derselben und deren Verhalten in dieser Beziehung Bezug haben, anzubringen sind.

§ 10. Jeder Lohndiener hat, während er bei Herrschaften Dienstleistungen thut, sich anständig zu kleiden, muß in der Regel Handschuhe tragen, darf keinen Stock führen und im Dienste nicht rauchen, und hat, was Anstand und respectvolles Begegnen fordern, zu beobachten.

Hinsichtlich der Dienstleistungen der verpfl. Lohndiener gilt folgender Tarif:

Für 1 Tag Dienst in deutscher Sprache	4 Mark.
" ½ " desgl. desgl.	2½ "
" 1 " desgl. in fremder Sprache	5½ "
" ½ " desgl. desgl.	3 "
" 1 bis 2 Stunden	1½ "

über 2 Stunden sind für einen halben Tag zu rechnen, für eine Commission je nach Entfernung 50 bis 75 Pf.

Dieser Tarif ist jedoch nur für die Stadt Dresden gültig, während für kleinere Excursionen von 1 bis 3 Tagen, oder für Reisen von Wochen oder Monaten zwischen der Herrschaft und dem Lohndiener bezüglich des Lohnsatzes besondere Vereinbarung zu treffen ist.

IV. Regulativ über das Dienstmannwesen, v. 21. Novbr. 1868.

80) Zur Regulirung des Dienstmannwesens in Dresden wird unter Aufhebung aller früheren regulativmäßigen Bestimmungen nachstehendes Regulativ erlassen.

§ 1. Die Ausübung des Dienstmann- oder Packträger-Gewerbes, soweit dasselbe mit Führung besonderer Vereinsbezeichnung, besonderer Kleidung und Abzeichen erfolgt, steht ausschließlich den von der Polizei-Direction autorisirten Dienstmann- und Packträger-Instituten oder Vereinen zu.

Ihre Vorsteher, Beamten und Mitglieder werden von der Polizei-Direction verpflichtet. Ohne Genehmigung der letzteren dürfen die einmal angenommenen Namen, sowie die äußeren Abzeichen der Dienstmannschaft u. s. w. nicht geändert werden.

§ 2. Die vorstehend gedachte polizeiliche Autorisation wird, je nach Bedürfnis, jedoch nur dispositionsfähigen und unbescholtenen Instituts-Inhabern oder Vorstehern von Vereinen, welche sich als verantwortliche Vertreter der Mannschaften ausweisen, ertheilt.

Vor Eröffnung ihrer Wirksamkeit und vor Eintritt der Verpflichtung haben sie sich den nachstehenden, in §§ 3, 4, 5 und 6 aufgeführten, nach § 42 des Gewerbegesetzes (§ 37 u. 76 der Reichs-Gew.-Ordnung.) zu beurtheilenden Bedingungen ausdrücklich zu Protokoll zu unterwerfen:

1) die Bewerber um die polizeiliche Autorisation haben der königlichen Polizei-Direction eine Caution zu stellen, die bei einer Anzahl bis mit 100 Instituts- oder Vereins-Mitgliedern 500 Thaler (1500 Mark) betragen und bei jeder Vermehrung um volle 50 Mann um je 250 Thaler (750 Mark) steigen soll und die für alle Strafen incl. Kosten haftet, welche nach dem Inhalte dieses Regulativs wider den verantwortlichen Vertreter des Instituts oder Vereins erkannt werden, die aber auch von Denjenigen, welche durch instructionswidrige Handlungen der Mitglieder des Instituts in irgend einer Weise beschädigt worden sind, nach Höhe des vergleichsweise oder rechtskräftig anerkannten Schadensbetrags, vorbehaltlich etwaiger, den Bestand der Caution übersteigender Forderungen, in Anspruch genommen werden kann.

Ist im erstern Falle eine Geldstrafe von der Polizeibehörde erkannt worden, so hat dieselbe dem Verurtheilten die Bezahlung der Strafe und Kosten binnen 14 Tagen mit der Bedeutung aufzugeben, daß, wenn die Bezahlung innerhalb dieser Frist nicht erfolge, der gesammte Betrag von der erlegten Caution werde entnommen werden.